

Satzung des Turn- und Spielvereins Wuppertal 1887 e.V.

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- (§1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Spielverein Wuppertal 1887 e.V.
(Kurzform: TSV 87)
- (§2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal
- (§3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal
-VR 1492- eingetragen.
- (§4) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Verbreitung der sportlichen Leibesübung. Insbesondere macht er sich zur Aufgabe, die Jugendpflege in sportlicher Hinsicht zu fördern. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Überschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

MITGLIEDSCHAFT

- (§5) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (§6) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (§7) Jeder, der 25 Jahre in ununterbrochener Reihenfolge Mitglied im Verein ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf die silberne Ehrennadel. Die goldene Ehrennadel wird bei 40 jähriger Mitgliedschaft, jedoch nicht vor Vollendung des 45. Lebensjahres verliehen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (§8) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (§9) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr ab.
- (§10) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder durch Auflösung des Vereins.

BEITRÄGE

- (§11) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag und Aufnahmegebühr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (§12) Die Höhe der Beiträge und Zahlungsweise sowie die Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

AUSTRITT

- (§13) Der Austritt eines Mitgliedes ist von diesem schriftlich anzuzeigen und wird zum Kalenderjahresende wirksam, in dem der Austritt erfolgte.
- (§14) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ältestenrat.

GESCHÄFTSJAHR

- (§15) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

ORGANE DES VEREINS

- (§16) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Jugendversammlung, Vorstand, Jugendausschuss und Ältestenrat.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (§17) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig jährlich statt.
- (§18) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (§19) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in den anderen §§ nichts anderes bestimmt ist. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

VORSTAND

- (§20) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl gilt jeweils für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (§21) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Kassierer/in, Schriftführer/in, Jugendwart/in, Oberturnwart/in. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
- (§22) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende. Jede/r ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

ÄLTESTENRAT

- (§23) Der Ältestenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern ungerader Zahl. Er regelt Streitigkeiten und Ehrungen. Der Ältestenrat wählt eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende schlägt nach Ausscheiden eines Mitgliedes ein neues Mitglied vor. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ältestenrat beschließt über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (§24) Eine Satzungsänderung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

JUGENDORDNUNG

- (§25) Die Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (§26) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins sowie der Vereinsjugendversammlung verantwortlich.
- (§27) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (§28) Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (§29) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Deutschen Turnerbund zu, der es wieder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Wuppertal den 11. April 1983